

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0061/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 FB Schulverwaltung

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Bildungs- und Sportausschuss	19.11.2024				
Kreis- und Finanzausschuss	04.12.2024				
Kreistag	12.12.2024				

Bezeichnung des TOP: 2. Änderungssatzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des LK Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des LK Anhalt-Bitterfeld)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des LK Anhalt-Bitterfeld beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/ Schuleinzugsbereichssatzung des LK Anhalt-Bitterfeld) einschließlich der Anlagen 1 IV, 1 V, 1 VII, 1 VIII, 1 IX.

Sachdarstellung:

Der LK Anhalt Bitterfeld hat in seiner Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des LK Anhalt-Bitterfeld) im § 2 Abs. 1 i. V. m. den Anlagen 1 I bis 1 IX Schulbezirke für Sekundarschulen und im § 2 Abs. 2 i. V. m. den Anlagen 2 I bis 2 II sowie den § 2 Abs. 5 Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des LK Anhalt-Bitterfeld festgelegt (Beschluss des Kreistages des LK Anhalt-Bitterfeld vom 18.02.2021, Beschluss-Nr. 088-11/2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des LK Anhalt-Bitterfeld vom 02.06.2022 mit Beschluss-Nr. 149-24/2022).

Sind Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche festgelegt, haben die Schüler und Schülerinnen (SuS) die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk/Schuleinzugsbereich sie wohnen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA, § 41 Abs. 2 Satz 2 SchulG LSA).

Nach dem 4. Schuljahrgang (SJG) wählen die Erziehungsberechtigten entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten ihrer Kinder den weiteren Bildungsgang (§ 34 Abs. 2 SchulG LSA). Erziehungsberechtigte haben im Rahmen der Regelung des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen (§ 34 Abs. 1 SchulG LSA).

Der ehemalige Schulbezirk (SB) der Sekundarschule Muldenstein [Umwandlung zur Gemeinschaftsschule (GmS)] wurde zum Schuleinzugsbereich (SEB) der GmS Muldenstein erklärt. Für SuS aus den SB der Sekundarschulen der Städte Bitterfeld-Wolfen einschl. aller Ortsteile, Raguhn-Jeßnitz einschl. aller Ortsteile, Sandersdorf-Brehna einschl. aller Ortsteile, Zörbig einschl. aller Ortsteile wurde die Möglichkeit eröffnet, bei Schulformwahl Gemeinschaftsschule an der GmS Muldenstein beschult zu werden.

Die GmS Muldenstein verfügt über 22 Unterrichtsräume (15 AUR, 1 TH, 6 FUR).

Bei Anwendung des Raumfaktors 1,5 für Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen können 14 bis 15 Schulklassen beschult werden. Der Raumbedarf leitet sich aus den Erfordernissen der jeweiligen Schulformen ab.

Da eine Raumprogrammempfehlung für allgemeinbildende Schulen im Land Sachsen-Anhalt nicht vorliegt, wird ein Raumfaktor pro Klasse von 1,5 im Sekundarbereich I - hier: Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe, entsprechend den Planungshinweisen des MK des LSA zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (Stand: 2003), zur Anwendung gebracht (vgl. beschlossener und genehmigter Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum SJ 2022/2023 bis SJ 2026/2027, S. 16).

Im SJ 2024/2025 werden der GmS Muldenstein zeitlich befristet, durch Aufstellung von 2 Unterrichtscontainern, 24 Unterrichtsräume zur Verfügung stehen. In 24 Unterrichtsräumen können bei konsequenter Anwendung eines Raumbedarfsfaktors von 1,5 16 Klassen beschult werden.

Mit Beschluss des Kreistages des LK Anhalt-Bitterfeld vom 02.06.2022 zur Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum SJ 2022/2023 bis SJ 2026/2027, Beschl.-Nr. 145-24/2022, wurde für die GmS Muldenstein als Übergangslösung die Regelung getroffen, die GmS Muldenstein ab dem SJ 2022/2023 dreizügig zu führen.

Grund hierfür ist ein stetiger Schüler- und Klassenzahlanstieg an dieser Schule.

Eine 3-zügige Führung ist im vorhandenen Schulgebäude mit 22 Unterrichtsräumen bereits nur unter Umsetzung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie unter Einbeziehung der Freisportanlage und aller verfügbaren Räume im Schulgebäude möglich.

Die Aufnahmefähigkeit des Schulkörpers unter Nutzung aller verfügbaren Unterrichtsräume beträgt somit maximal 18 Klassen.

Die räumlichen Ressourcen des Schulkörpers, unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, sind vollständig ausgeschöpft. Zudem kommt hinzu, dass die Unterrichtsräume voll belegt sind.

Einige Klassen sind mit 29 SuS bereits überbelegt. Vor diesem Hintergrund wird zudem deutlich, dass es sich beim Schulkörper um ein altes Bestandsgebäude handelt, welches über Unterrichtsräume verfügt, die den aktuellen Anforderungen an Raumgrößen für allgemeine Unterrichtsräume (AUR) und Fachunterrichtsräume (FUR) nicht mehr entsprechen.

An der GmS Muldenstein werden voraussichtlich im SJ 2024/2025 434 SuS in 18 Klassen beschult. Hierbei konnten bereits bei der Schülerzuordnung in Klasse 5 und in den Klassenstufen 6 - 10 Schulformwechsler vorrangig nur SuS aus der Gemeinde Muldestausee zugewiesen werden, um die Bildung einer 19. bzw. 20. Klasse zu vermeiden.

Die GmS Muldenstein hat durch die Umwandlung zur GmS einen enorm hohen Zuspruch von SuS aus einzelnen Schulbezirken von Sekundarschulen zu verzeichnen.

Die Anzahl dieser SuS ist jährlich ansteigend.

Übergang SJ	Ermittelter Durchschnitt im Schuleinzugsbereich der GmS Muldenstein in % (Schulformwahl Sek / GmS gesamt)	Ermittelter Durchschnitt im Schuleinzugsbereich der GmS Muldenstein in % (nur Schulformwahl GmS)	SuS mit Schulformwahl GmS aus SB von Sekundarschulen
Durchschnitt SJ 2022/2023 zu 2023/2024	55,06 % (entspr. 49 S*S)	50,56 % (entspr. 45 S*S)	30
Durchschnitt SJ 2021/2022 zu 2022/2023	67,44 % (entspr. 58 S*S)	59,30 % (entspr. 51 S*S)	31
Durchschnitt SJ 2020/2021 zu 2021/2022	58,89 % (entspr. 53 S*S)	46,67 % (entspr. 42 S*S)	28
Durchschnitt SJ 2019/2020 zu 2020/2021	51,47 % (entspr. 35 S*S)	41,18 % (entspr. 28 S*S)	24
Durchschnitt SJ 2018/2019 zu 2019/2020	52,08 % (entspr. 50 S*S)	50,00 % (entspr. 48 S*S)	28
Durchschnitt SJ 2017/2018 zu 2018/2019	51,19 % (entspr. 43 S*S)	48,81 % (entspr. 41 S*S)	10
Jahresdurchschnitt (6 SJ)	56,02 %	49,42 %	25
Durchschnitt der letzten 3 Schuljahre	60,46 %	52,18 %	30

Weiterhin ist eine hohe Anzahl von Schulformwechslern in den vergangenen Schuljahren, in den Klassenstufen 6 - 10, aus SB von Sekundarschulen festzustellen.

SJ	Wiederholer *	Schulformwechsler *	Überweisungen *
2020/21	5	17	1
2021/22	7	14	1
2022/23	1	19	2
2023/24	7	14	1

* jeweils zu Schuljahresbeginn

Im SJ 2023/2024 lagen 29 Anträge auf Schulformwechsel an der GmS Muldenstein vor, hiervon entfielen 10 Anträge auf SuS aus der Gemeinde Muldestausee.

Die steigenden Schülerzahlen bedingen einen Aufwuchs bei der Anzahl der von der Schule zu bildenden Klassen. Im SJ 2023/2024 sind 18 Klassen an der Schule gebildet worden. Nur durch Begrenzung des Zugangs zur GmS Muldenstein konnte erreicht werden, dass auch im SJ 2024/2025 lediglich 18 Klassen in der GmS Muldenstein gebildet werden.

SuS aus SB von Sekundarschulen wurden vorrangig den zuständigen Sekundarschulen entsprechend der SB zugewiesen.

Bei Beibehaltung des derzeitigen Schuleinzugsbereiches für die GmS Muldenstein weisen Prognoseberechnungen ein Ansteigen der Klassenzahlen auf 21 aus. Eine Anzahl von 21 Klassen kann im Bestandsgebäude der Schule nicht beschult werden.

Bei Änderung des Schuleinzugsbereiches (hier: ausschließlich Beschulung von SuS mit Wohnsitz in der Gemeinde Muldestausee mit allen Ortsteilen) wird sichergestellt, dass künftig in der Anfangsklasse 2 Klassen an der GmS Muldenstein gebildet werden können. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 2 der VO zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) müssen in Gemeinschaftsschulen mindestens 40 SuS in der Anfangsklasse in der Sekundarstufe I aufgenommen werden.

Aus dem zuvor Dargestellten ist ersichtlich, dass Maßnahmen zur Entlastung der GmS Muldenstein notwendig sind.

Um mittel- und langfristig eine Entlastung der angespannten Raumsituation zu erreichen, wird daher eine Änderung des Schuleinzugsbereiches für die GmS Muldenstein ab dem SJ 2025/2026 vorgenommen. Die Änderung gilt sowohl für die Neuaufnahme von SuS in der Anfangsklasse 5 und für die Neuaufnahme von SuS, welche in den SJG 6 bis 10 die Schulform wechseln.

Kurzdarstellung der Änderung

Folgende Anlagen werden geändert:

- Anlage 1 IV – Sekundarschule "Helene Lange" Bitterfeld,
- Anlage 1 V – Sekundarschule I Wolfen-Nord,
- Anlage 1 VII – Sekundarschule „A. Diesterweg“ Roitzsch,
- Anlage 1 VIII – Sekundarschule Raguhn,
- Anlage 1 IX – Sekundarschule Zörbig.

Die SuS in diesen Schulbezirken werden nunmehr nur noch den entsprechenden Schulbezirken der jeweiligen Sekundarschulen zugeordnet.

In der Anlage 1 IV erfolgt zudem eine redaktionelle Änderung. Die auslaufende Beschulung von SuS aus dem OT Holzweißig ab dem SJ 2017/2018 (bisheriger Abs. 2 und 3) kann entfallen. Die reguläre Beschulung dieser SuS endete im SJ 2021/2022. In den bisherigen Abs. 4 und 5 wird die aufbauende Beschulung von SuS aus dem OT Holzweißig ab dem SJ 2023/2024 geregelt.

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128,132) beschließt der Kreistag des LK Anhalt Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld).

§ 1

Änderungen der Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung

1. Anlage 1 IV – Sekundarschule Helene Lange Bitterfeld wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
 - „Stadt Bitterfeld-Wolfen nach Ortsteilen:
 - OT Greppin
 - OT Holzweißig ab dem SJ 2023/2024 aufbauend.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

2. Anlage 1 V – Sekundarschule I Wolfen Nord wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. Anlage 1 VII – Sekundarschule „A. Diesterweg“ Roitzsch wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. Anlage 1 VIII – Sekundarschule Raguhn wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. Anlage 1 IX – Sekundarschule Zörbig wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirkssatzung/Schuleinzugsbereichssatzung) tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
./.		

Anlagenverzeichnis:

Synopse SB Satzung

Unterschrift:

Grabner
Landrat